

Irreführende Produktkennzeichnung bei Honig

Celle (mm) Die Bezeichnung eines aus dem Nektar der Heideblüte bestehenden, deutschlandweit vertriebenen Honigs als „Heidekrone“ verstößt auch dann nicht gegen Art. 7 Abs. 1 lit. a der Lebensmittelinformationsverordnung (LMIV), wenn auf dem vorderseitigen Etikett der Sitz des Herstellerunternehmens – eine Pflichtangabe gem. Art. 9 Abs. 1 lit. h LMIV – am Rand der Lüneburger Heide angegeben ist, der Honig aber aus einer Mischung von Honigen aus verschiedenen EU-Ländern besteht. (Az.: 13 U 130/16)

Die Richter des Oberlandesgerichtes Celle hatten zu beurteilen, ob die Bezeichnung „Heidekrone“ für einen aus dem Nektar der Heideblüte bestehenden, deutschlandweit vertriebenen Honig irreführend ist.

Voraussetzung einer Irreführung im Sinne des Artikels 7 Abs. 1 der LMIV ist es, dass die Vorstellung, die durch die Information über das Lebensmittel bei den angesprochenen Verkehrskreisen, also den Endverbrauchern (vgl. Art. 2 Abs. 2 Buchst. a LMIV), ausgelöst wird, mit dem tatsächlichen Zustand des Lebensmittels (insbesondere den Eigenschaften und ausgelobten Wirkungen) nicht übereinstimmt. Gegenstand der Beurteilung ist immer die Gesamtaufmachung des Lebensmittels, bestehend aus Informationen, Werbung und Aufmachung. Dementsprechend ist es zunächst erforderlich, den Inhalt der Information nach dem Verständnis der Endverbraucher zu ermitteln. Ist der Inhalt einer Information über Lebensmittel nicht normiert und auch sprachlich nicht eindeutig, obliegt es letztlich den Gerichten, diesen Inhalt zu ermitteln und festzustellen, ob das Lebensmittel tatsächlich der Information entspricht.

Auf dem vorderseitigen Etikett des Honigglases ist neben der Bezeichnung der Honigsorte der Sitz des Herstellerunternehmens mit der Formulierung „am Rand der Lüneburger Heide“ angegeben. Der Honig besteht aus einer Mischung von Honigen aus verschiedenen EU-Ländern. Kenntlich gemacht ist dies auf dem Rückenetikett. Dort ist im Fließtext zu lesen, dass die sorgfältige Auswahl und Mischung von Honig aus EU-Ländern diesem Honig sein typisches Aroma verleihe.

Die Werbung war untersagt worden unter Hinweis darauf, dass das auf der Vorderseite der Honiggläser befindliche Etikett suggeriere, der Honig stamme aus der Lüneburger Heide, was tatsächlich nicht der Fall sei. Die Richter teilten diese Auffassung nicht. Es liege kein Verstoß gegen Art. 7 LMIV vor, wonach es verboten sei, irreführende Angaben insbesondere in Bezug auf den Herkunftsort zu machen. Die Bezeichnung „Heidekrone“ stelle vor allem einen Hinweis auf die botanische und nicht die geografische Herkunft des Honigs dar. Nach den Leitsätzen der Deutschen Lebensmittelbuchkommission stehe eine Bezeichnung „Heidehonig“ als Synonym für „Heideblütenhonig“. „Heideblütenhonig“ – Heidehonig – sei nach den Leitsätzen (Unterpunkt 3.1.1.2) der Honig aus Nektar von Blüten der Heidekrautarten *Calluna vulgaris* und/oder *Erica* spp. Es sei üblich, die Honigsorten auch „verkürzt“ ohne den Hinweis auf die jeweilige Blüte zu bezeichnen. Es sei anzunehmen, dass der Verbraucher dies entsprechend verstehe. Daran ändere auch der Umstand nichts, dass es sich bei der Bezeichnung „Heide“ sowohl um eine Pflanze als auch um eine Landschaft handle.

Der durchschnittlich informierte, aufmerksame und verständige Durchschnittsverbraucher, auf den vorliegend abzustellen sei, werde aber selbst bei einem geografischen Verständnis nicht an eine bestimmte Heideregion (hier die Lüneburger Heide) denken. Die Angabe des Namens oder der Firma und Anschrift des Lebensmittelunternehmens gehöre gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. h LMIV zu den Pflichtangaben, weshalb aus diesem Hinweis als solchem keine Rückschlüsse gezogen werden könnten. Normierte Informationen seien ohne Einschränkung allgemein verbindlich und ließen abweichende tatsächliche Feststellungen nicht zu. Der Gesetzgeber nehme hier bewusst Fehlvorstellungen der Verbraucher in Kauf. Im Übrigen könne der Durchschnittsverbraucher die Bezeichnung Heide nicht einer bestimmten Heide zuordnen. Es gebe in Deutschland nicht nur die Lüneburger Heide, sondern einige mehr. Das bedeutet, dass er die Bezeichnung nicht als geografische Herkunftsangabe werten werde.

Eine Revision gegen die Entscheidung vom 24.11.2016 wurde nicht zugelassen.